



Neuregelung des Berufsrecht zum 1. August 2022 – neue Möglichkeiten zur interprofessionellen Zusammenarbeit

Dr. Gottfried Wacker, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Fachanwalt für Steuerrecht



A. Einleitung

B. Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 7.7.2021 – Anlass und Umsetzung

C. Die Änderungen im Einzelnen

1. Änderungen für den Steuerberater
2. Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften
 - a) Rechtsformen
 - b) Gesellschaften und Geschäftsführer
 - c) Änderungen in der Berufshaftpflicht
 - d) Einzelfragen
3. Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammern
 - a) Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten
 - b) Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern

D. Fazit



– Warum gibt es Berufsrecht überhaupt?

Rechtsgrundlage Art. 12 Abs. 1 GG = alle Deutschen haben das Recht, den Beruf frei zu wählen (Berufswahlfreiheit), aber die Ausübung des Berufes (Berufsausübungsfreiheit) kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden, weil eine geordnete Steuerrechtspflege und der Verbraucherschutz dies in Deutschland nach dem Willen des Gesetzgebers verlangen.

– Ein Merkbeispiel:

„**Ein talentloser, ungeeigneter Maler** bleibt Maler,
ein ungeeigneter Berater wird jedoch **nicht Steuerberater**“

– Zielerreichung des Gesetzgebers: mit **StBerG, BOSTB, StBVV!**





- A. Einleitung
- B. Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 7.7.2021 – Anlass und Umsetzung**
- C. Die Änderungen im Einzelnen
 - 1. Änderungen für den Steuerberater
 - 2. Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften
 - a) Rechtsformen
 - b) Gesellschaften und Geschäftsführer
 - c) Änderungen in der Berufshaftpflicht
 - d) Einzelfragen
 - 3. Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammern
 - a) Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten
 - b) Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern
- D. Fazit



1. Ausgangspunkt der Reformen

a) BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014, 1 BvR 2998/11 u. 1 BvR 236/12

wichtigste inhaltliche Aussagen:

gesetzliche Normen, welche die Zulassung einer interprofessionellen Gesellschaft deshalb hindern, weil ein beteiligter Gesellschafterstamm (Rechtsanwälte) den anderen Gesellschafterstamm (Patentanwälte) beherrscht, verstoßen gegen Art. 12 Abs. 1 GG und sind nichtig.

b) BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016, 1 BvL 6/13

wichtigste inhaltliche Aussagen:

gesetzliche Vorschriften, welche die interprofessionelle Zusammenarbeit von Freiberuflern hindern, insbesondere soweit diese der Berufsüberwachung durch eine Berufskammer unterliegen und gleichartige Berufspflichten (Verschwiegenheit) haben, verstoßen gegen Art. 12 Abs. 1 GG und sind nichtig.



2. Umsetzung durch den Gesetzgeber

Aufbauend auf Vorschlägen des Dt. Anwaltverein (DAV) aus dem Jahr 2018 hat der Gesetzgeber – nach jahrelangem Zögern – im Schnellverfahren Ende 2020 – Mitte 2021 das Berufsrecht geändert. Mit der Neufassung sollen einheitliche Regelungen für alle rechts- und steuerberatenden Gesellschaften ohne Ansehung von deren Rechtsform geschaffen werden, welche diesen größtmögliche Organisationsfreiheit geben.



- A. Einleitung
- B. Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 7.7.2021 – Anlass und Umsetzung
- C. Die Änderungen im Einzelnen**
 - 1. Änderungen für den Steuerberater
 - 2. Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften
 - a) Rechtsformen
 - b) Gesellschaften und Geschäftsführer
 - c) Änderungen in der Berufshaftpflicht
 - d) Einzelfragen
 - 3. Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammern
 - a) Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten
 - b) Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern
- D. Fazit



1. Die wichtigsten Änderungen für den Steuerberater

a) Ermöglichung der Steuerberatung durch den „partiellen Zugang“, § 3 d) StBerG

b) Herausgabe von Unterlagen nach Mandatsbeendigung – Klarstellung des Begriffs der „Handakten“, § 66 Abs. 2 – 3 StBerG

c) Interessenkollision; Übernahme der Regelungen der Berufsordnung ins Steuerberatungsgesetz, § 57 Abs. 1 a) – c) StBerG



Beispielsfall 1

Ein sog. „Belastingadviseur“, der in den Niederlanden zur unbeschränkten Steuerrechtshilfe befugt ist, stellt bei der nach § 3d Abs. 2 Satz 1 StBerG zuständigen deutschen Berufskammer den Antrag, ihn partiell zur Erstellung von Einkommensteuererklärungen im Inland zuzulassen.

Frage

Sind künftig die niederländischen Belastingadviseure als „partiell Zugangsberechtigte“ befugt, in Deutschland steuerberatend tätig zu werden?

Antwort

Nein. Die Norm des **§ 3 d) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StBerG** verlangt, dass die Tätigkeit des „partiell Berechtigten“ sich von den Tätigkeiten des dt. Steuerberaters trennen lässt. Dies ist nicht der Fall, da die Belastingadviseure **dieselbe Tätigkeit wie ein dt. Steuerberater** erbringen.

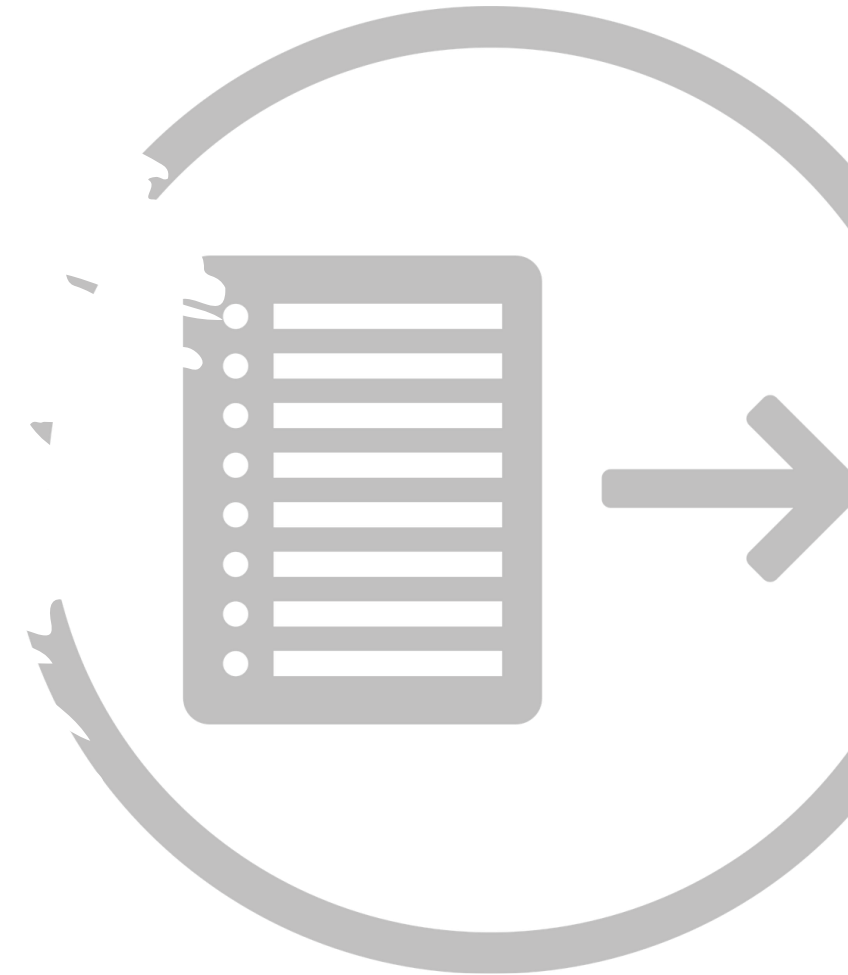


d) Sonderproblem „Herausgabe von Akten/Unterlagen an den Mandanten“

aa) Art. 15 DSGVO

Die Norm gewährt einen Anspruch auf umfassende Information über die personenbezogenen Daten des Betroffenen sowie die Umstände der Verarbeitung dieser Daten.

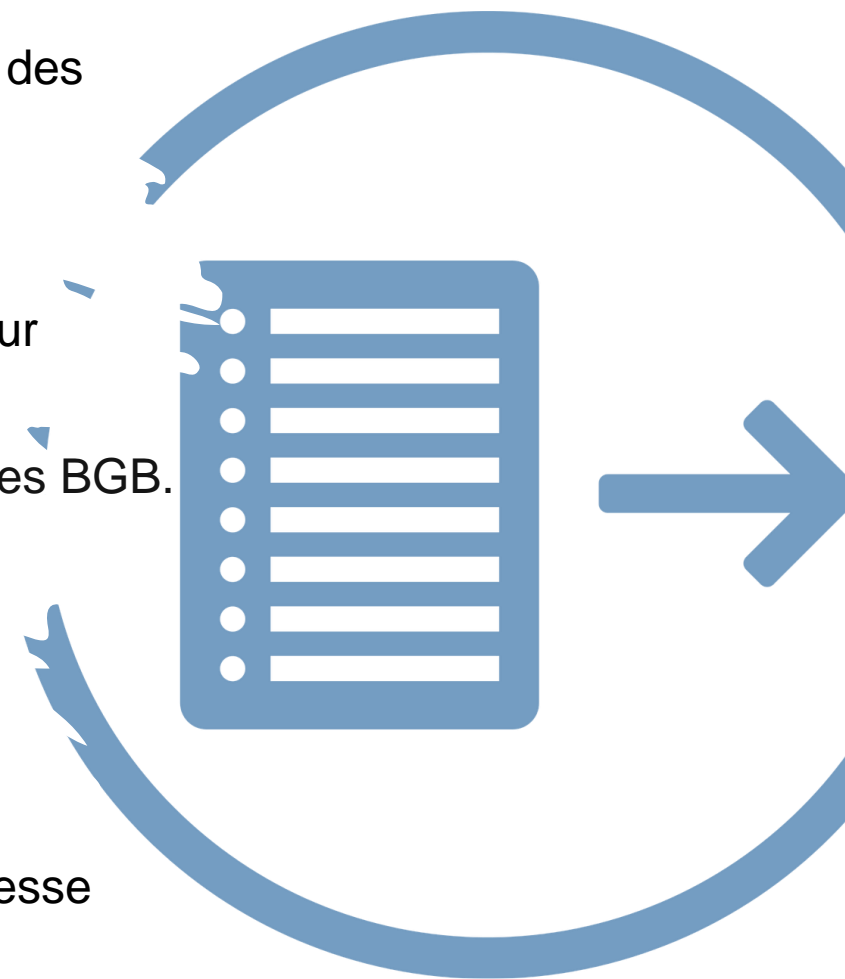
- Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO gilt auch im Verhältnis Mandant/Steuerberater (h. M.), d. h. der Mandant hat diesen Anspruch gegen seinen Berater.
- umfasst sind (nach Auffassung der Instanzrechtsprechung) **alle** personenbezogenen Daten des Mandanten (auch E-Mail, SMS oder WhatsApp-Nachrichten) sowie das Mandanten-Konto.





bb) § 66 StBerG

- (altbekannter) Herausgabeanspruch des Mandanten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf alle Unterlagen der Handakte als auch die Arbeitsergebnissen
- Herausgabeanspruch (§ 66 Abs. 2 StBerG) gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten, körperliche Herausgabe wird durch Zustimmung zur Datenübertragung ersetzt.
- Herausgabeanspruch des Mandanten unterliegt der Regelverjährung des BGB.
- Korrespondierend zum Herausgabeanspruch des Mdt.: das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 Abs. 3 StBerG (Instrument zur Honorardurchsetzung in der Praxis)
- Nicht umfasst: „*interne Arbeitspapiere*“, d. h. alle Dokumente und Arbeitshilfen, die anlässlich des Mandatsverhältnisses erarbeitet wurden, aber allein dem eigenen Interesse des Beraters dienen und nicht dem Interesse des Mandanten.





- Arbeitspapiere sind die niedergeschriebene, komplexe geistige Leistung des Beraters auf dem Weg zum Arbeitsergebnis, die er für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit zur eigenen Information und Weiterverwendung in anderem Kontext behalten möchte und darf.
- Korrespondierend zum Herausgabeanspruch des Mdt.: das Zurückbehaltungsrecht des Beraters nach § 66 Abs. 3 StBerG (Instrument zur Honorardurchsetzung in der Praxis)

Derzeit ungeklärt

Verhältnis Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO / § 66 StBerG:

- Überwiegt oder sperrt der Auskunftsanspruch (Art. 15 DSGVO) das Zurückbehaltungsrecht nach § 66 StBerG als das Instrument zur Honorardurchsetzung für den Berater?





Beispiel

h.M. → Raab in Kuhls ua, Steuerberatungsgesetz, 4. Aufl. 2020, § 57 Rn. 84.

a. A. → Amtsgericht Lemgo vom 17.12.2019, 19 C 243/19, BeckRS 2019,
59716, nrkr.





2. Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften

Vorbemerkung

Ab 1. August 2022, gibt es nur noch sog. „Berufsausübungsgesellschaften“, die (bislang bekannte) „Steuerberatungsgesellschaft“ ist nur eine Variante/Unterform von diesen. Auch die Sozietät (GbR oder PartG) wird damit zur Berufsausübungsgesellschaft (kurz „BAG“); für sie gelten berufsrechtlich die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für alle anderen Gesellschaftsformen.

a) Rechtsformen (§ 49 StBerG)

- aa) alle Rechtsformen nach deutschem Recht
- bb) alle Rechtsformen nach dem Recht der EU-Mitgliedstaaten
- cc) alle Rechtsformen nach dem Recht eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWiV)
- dd) alle Europäischen Gesellschaften

[→ alle außereuropäischen Gesellschaftsformen (z. B. brit. Ltd.) sind unzulässig!]



b) Gesellschafter und Geschäftsführer

aa) Gesellschafter: neben Steuerberatern grds. alle dt. Freiberufler im Sinne v. § 1 Abs. 2 PartGG (z. B. Ärzte, Ingenieure, beratende Betriebswirte = natürliche Pers.) sowie die Berufsausübungsgesellschaften der RAe/WP/vBP

- **aber** nur dann, wenn sie – hypothetisch unterstellt, sie wären Steuerberater – in Deutschland bestellt werden könnten (das heißt z. B. nicht bei Vermögensverfall o. ä.).
- **aber** nur dann, wenn das Berufsgeheimnis gewahrt bleibt.
- **auch** ausländische Berufsträger, soweit deren Ausbildung dem Beruf des dt. Steuerberaters entspricht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG) oder sie ausl. RAe/WP/vBP bzw. (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StBerG).



bb) Geschäftsführung: alle dt. Freiberufler i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG und ausl. Berufsträger

→ **beachte:**

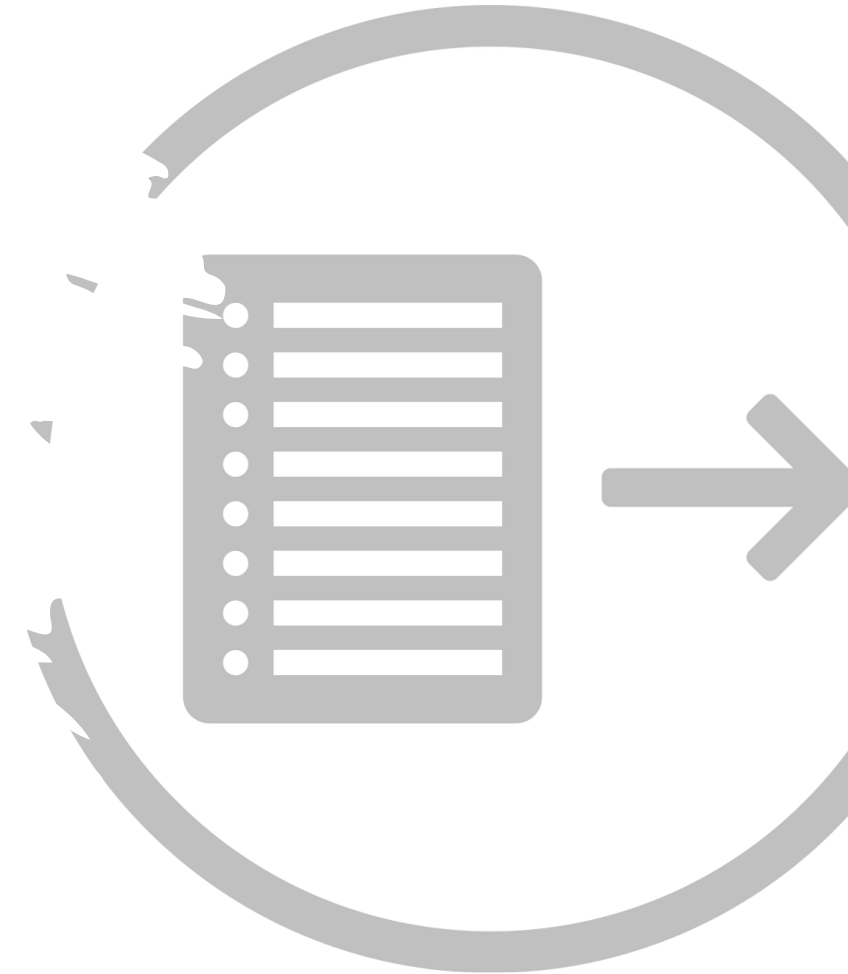
der Geschäftsführung/dem Vorstand müssen Steuerberater in vertretungsberechtigter Zahl angehören (§ 55b Abs. 3 StBerG; = bei Einzelvertretungsbefugnis also mindestens ein Steuerberater).

- Keine Parität zwischen Steuerberatern und anderen Gf-Mitgliedern aus anderen Freiberufler-Gruppen mehr erforderlich!
- Keine Möglichkeit mehr zur Geschäftsführung für „**andere besonders befähigte Personen**“ (§ 50 Abs. 3 StBerG a. F. ist ersatzlos entfallen; Altgesellschaften haben nach § 157d Abs. 1 StBerG Bestandsschutz).



c) Änderungen in der Berufshaftpflichtversicherung

- aa) ab 1. August 2022 sind **alle** Berufsausübungsgesellschaften **versicherungspflichtig** (§ 55 f Abs. 1 StBerG)
 - auch GbR und (einfache) Partnerschaftsgesellschaft
- bb) das gilt auch dann, wenn die BAG nicht anerkannt und nicht „Steuerberatungsgesellschaft“ ist
- cc) Versicherungsnehmer ist künftig also (auch) die BAG
- dd) Mindestversicherungssummen ab 1.8.2022:
 - EUR 1.000.000,00 für alle BAG mit Haftungsbeschränkung, d. h. PartGmbH, Steuerberatungs-GmbH (§ 55 f Abs. 3 StBerG)





(Achtung: Erhöhung der Mindestversicherungssumme gilt auch **für bereits bestehende Steuerberatungs-GmbH!**)

- EUR 500.000,00 für alle BAG ohne Haftungsbeschränkung [in der Regel GbR (= Sozietät) und (einfache) PartG]

ee) Jahreshöchstleistung bei BAG:

mindestens der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme, d. h. – bei BAG mit Haftungsbeschränkung = vier Millionen EUR u. – bei BAG ohne Haftungsbeschränkung = zwei Millionen EUR.

Anmerkung: Haftungsbeschränkungen sind nach § 67a StBerG auch weiterhin zulässig.





c) Einzelfragen

- aa) **Niederlassung** der Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz unterhalten werden, § 55e Abs. 2 StBerG und dort/im Nahbereich (ca. 50 km Umkreis) muss ein geschäftsführender Steuerberater tätig sein
- bb) **Berufshaftpflichtversicherung**
muss jede Berufsausübungsgesellschaft unterhalten, also auch die GbR. Mindestversicherungssumme: bei BAG mit pers. haftendem Gesellschafter = 500.000,00 EUR (§ 55f Abs. 4 StBerG); bei BAG ohne haftende natürliche Person = 1.000.000,00 EUR, § 55f Abs.3 StBerG (vgl. oben)
- cc) **Berufspflichten, § 52 StBerG**
Träger der Berufspflichten ist die BAG selbst



dd) die Anerkennung

jeder BAG (also auch der GbR) muss grds. durch die Berufskammer am Gesellschaftssitz erfolgen.

Ausnahme: GbR und PartG, an der nur RAe/StB/WP beteiligt sind sowie WP-gesellschaften, an denen StB beteiligt sind = hier besteht keine Anerkennungspflicht gegenüber der Berufskammer (gleichwohl ist diese freiwillig zulässig). Dennoch werden sie wie alle anderen als BAG ins Berufsregister der Kammer eingetragen.

ee) Widerruf der Anerkennung (§ 55 StBerG) grds. aus den gleichen Gründen wie vorher; zusätzlich kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine Niederlassung begründet wird.



ff) Bürogemeinschaften und Kooperationen

künftig keine Begrenzung mehr auf bestimmte Berufe; allenfalls im Falle der Ansehenschädigung (z. B. Bürogemeinschaft mit verurteilten Straftätern) ausgeschlossen.

Folge: künftig ist etwa eine Kooperation auch mit Gewerbetreibenden grds. möglich.

gg) BAG als Ein-Personen-GmbH

Eine Berufsausübungsgesellschaft ist als sog. „Ein-Personen-GmbH“ nach § 49 Abs. 1 Satz 2 StBerG zulässig.

hh) Mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaft (BAG)

Eine mehrstöckige BAG ist nach § 55a Abs. 1 StBerG ausdrücklich zugelassen. Nach der Gesetzeslogik (§§ 49, 50 StBerG) muss bei einer mehrstöckigen Gesellschaft zumindest ein Steuerberater beteiligt sein (wenn auch nur als Gesellschafter der Beteiligungs-BAG).



ii) **Kein Tätigkeitserfordernis für Gesellschafter**

Im Gegensatz zum Anwaltsrecht erfordert die Gesellschafterstellung in einer Berufsausübungsgesellschaft kein aktives Tätigwerden des Gesellschafters. Weder § 49 StBerG, noch § 50 StBerG erfordert dieses nach dem Wortlaut (möglich ist es aber immer!).

jj) **Kein Erfordernis der Vorlage öffentlich-begl. Abschriften der Gesellschaftsverträge für die Anerkennung**

Nach dem Gesetz (§ 54 StBerG) reichen grds. einfache Kopien.



Beispielfall 2

Mutter M (Steuerberaterin) und ihr Sohn S (beratender Betriebswirt) beschließen eine Berufsausübungsgesellschaft zu gründen. Da die Unternehmensberatung sein Steckenpferd ist, möchte der Sohn S die Steuerberaterprüfung nicht (noch zusätzlich) ablegen.

Frage

Ist die Gesellschaftsgründung grundsätzlich (berufsrechtlich) zulässig?

Lösung

Ja, denn § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG lässt dies zu, sofern der S ein **Freiberufler nach § 1 Abs. 2 PartGG** ist.



3. Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammern

a) Strukturelle Änderungen – Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten

aa) ab 1.8.2022 sind nicht nur Steuerberater, sondern auch die **anerkannten** Berufsausübungsgesellschaften Kammermitglieder, § 74 Abs. 1 StBerG.

bb) Kammermitglieder sind **außerdem alle anderen Freiberufler** im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG, **die Geschäftsführer** oder **Vorstände** einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz im Kammerbezirk **sind, § 74 Abs. 2 StBerG**

cc) Vorstandsmitglieder

(1) **Aktives** Wahlrecht = alle Mitglieder, § 77 Abs. 1 StBerG, d. h. auch solche nach § 74 Abs. 2 StBerG.

(2) **Passives Wahlrecht** = nur Steuerberater (und – bevollmächtigte) als persönliche Mitglieder der Berufskammer.

→ der Kammervorstand besteht auch künftig nur aus Steuerberatern.



b) Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern

aa) durch Neuregelung des Berufsrechts besteht künftig auch die Berufsaufsicht über Berufsausübungsgesellschaften, nicht nur – wie bisher – über Steuerberater.

bb) Rüge (§ 81 StBerG) und berufsgerichtliche Maßnahmen (§§ 89, 90 StBerG) können daher auch gegen die Leitungsperson (§ 89a StBerG) einer Berufsausübungsgesellschaft verhängt werden, die nicht Steuerberater ist.

cc) **Sonderproblem:** Berufsaufsicht auch über/gegen eine juristische Person?



- der Gesetzgeber lässt nunmehr – abweichend vom Strafrecht (§ 14 StGB) → dort nur Strafbarkeit von natürlichen Personen als Täter oder Teilnehmer einer Tat (Kühl in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 14, Rn. 1a – eine **Sanktionierung von Fehlverhalten einer BAG** und damit einer juristischen Person zu.
- Grund hierfür ist, dass das Berufsrecht kein Strafrecht, sondern vielmehr einen Teil der staatlichen Kontrolle der Einhaltung des öffentlichen Wirtschaftsrechts aus Gründen des Gemeinwohls (Aufrechterhaltung eines geordneten Wirtschaftslebens) darstellt.
- BAG nimmt am Wirtschaftsleben teil → daher sanktionierungsfähig.



Beispielsfall 3: Die Freiberufler-GbR als BAG nach neuem Recht

Ein Arzt und ein Steuerberater gründen am 1. August 2022 eine Sozietät (in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR). Beide sollen / wollen 50 Prozent der Anteile halten, besondere Rechte oder Pflichten soll keiner der beiden haben. Der Gesellschaftszweck soll die Steuerberatung sein.

Frage

Wie ist die neue Freiberufler-GbR bzw. wie sind ihre Gesellschafter (Geschäftsführer) berufsrechtlich zu behandeln?



a) Berufsrechtlicher Status

- aa) Vorliegen einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG)
- bb) Bestehen einer Anerkennungsmöglichkeit, aber keine Anerkennungspflicht, § 53 Abs. 1 Satz 3 StBerG (Anerkennungspflicht nur für KapGes. und PersG mit Haftungsbeschränkung)
- cc) Anerkennung als „Steuerberatungsgesellschaft“ ist ausgeschlossen (nur noch dort möglich, wo StB Mehrheit der Stimmrechte und Mehrheit im Geschäftsführungsorgan haben, § 55 g StBerG)



b) Berufsrechtliche Rechte und Pflichten

- Beispiels-BAG ist nach § 52 Abs. 1 StBerG selbst Trägerin der Rechte und Pflichten des Steuerberaters, d. h.

sie darf

- aa) Hilfeleistung in Steuersachen erbringen (§ 55 c StBerG) und
- bb) vor Behörden und Gerichten vertreten (§ 55d StBerG)

und sie muss einhalten

- aa) Unabhängigkeit
- bb) Eigenverantwortlichkeit
- cc) Gewissenhaftigkeit
- dd) Verschwiegenheit
- ee) Verzicht auf berufswidrige Werbung und
- ff) Mindestversicherung



c) Umsetzung der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammer

aa) **Beispiels-BAG** kann – **soweit freiwillig anerkannt** und damit Kammermitglied, § 89 Abs. 3 StBerG – bei Verletzung der Berufspflichten durch ihre Gesellschafter/Vertreter (§ 55 c Satz 2 StBerG) selbstständig sanktioniert werden.

durch: Rüge, § 81 StBerG,
Warnung,
Verweis,
Geldbuße,
Berufsverbot,
Aberkennung der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen,
alle § 90 Abs. 2 StBerG

bb) **Ohne Anerkennung** der BAG: nur Maßnahmen gegen die Mitglieds-Gesellschafter (= StB)



- A. Einleitung
- B. Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften v. 7.7.2021 – Anlass und Umsetzung
- C. Die Änderungen im Einzelnen
 - 1. Änderungen für den Steuerberater
 - 2. Änderungen im Recht der Berufsausübungsgesellschaften
 - a) Rechtsformen
 - b) Gesellschaften und Geschäftsführer
 - c) Änderungen in der Berufshaftpflicht
 - d) Einzelfragen
 - 3. Änderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Berufskammern
 - a) Kreis der Neumitglieder, Rechte und Pflichten
 - b) Erweiterung der Berufsaufsicht durch die Kammern
- D. Fazit**



Viel Neues – viel Spannendes und eine zukünftige Zusammenarbeit von Freiberuflern über vormalige Standesgrenzen hinweg sind möglich.

Der Gesetzgeber stärkt mit seinem Reformgesetz den Freien Beruf in Europa und verleiht diesem durch die interprofessionellen Möglichkeiten ein neues Gewicht im Verhältnis zu gewerblichen Unternehmern einerseits und Arbeitnehmern andererseits.

Zugleich wird dadurch nicht nur die Attraktivität des Freien Berufes gestärkt, sondern auch ein Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes gut umgesetzt.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Gottfried Wacker, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), Fachanwalt für Steuerrecht